

Drucksachen-Nr.

0606/2026

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.10.2026**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

**Name und Anschrift werden hier aus datenschutzrechtlichen
Gründen nicht veröffentlicht.**

Tagesordnungspunkt

**Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.06.2026 zur Einrichtung
temporärer Wassersprühbalken im Stadtgebiet**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden beauftragt die Stabsstelle Wärmeplanung, Klimaschutz und -anpassung beim Dezernat VV III, für eine der kommenden Sitzungen des zuständigen Ausschusses ein Konzept zum Beschluss vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung teilt in ihrer Stellungnahme zum Antrag ausdrücklich das Ziel, die Bevölkerung an heißen Tagen im öffentlichen Raum zu schützen. Die Verwaltung arbeitet daher bereits an einem entsprechenden Projekt, das eigentlich schon zu Beginn dieses Sommers hätte in die Umsetzung gehen sollen.

So prüft die Verwaltung derzeit die Installation von Wasserkühlelementen (sogenannte Nebellampen) im öffentlichen Raum (Drucksachen-Nr. 0457/2026). Die vorgeschlagene Option zum Einsatz von Sprühschläuchen wurden bereits früh in die Überlegungen einbezogen, aber aufgrund des hohen personellen Betreuungsaufwandes, des erheblichen Wasserverbrauchs und hygienischer Risiken wegen nicht weiterverfolgt. Die Planungen konzentrieren sich auf die stark frequentierte Hauptstraße in der Innenstadt, die aufgrund guter Erreichbarkeit und des breiten Angebots an Dienstleistungen besonders viele Menschen anzieht, die sich dort zum Teil auch länger aufhalten. Durch den hohen Versiegelungsgrad und die dichte Bebauung zeigen sich dort eine sehr hohe Wärmebelastung und eine ausgeprägte Hitzeinselentwicklung im Sommer.

Dem gesetzlichen Berücksichtigungsgebot auf Bundes- und Landesebene kommt die Verwaltung u.a. nach, indem sie die Belange der Klimaanpassung in die Abwägungsvorgänge einbezieht. Mit den neuen Regelungen der Novelle des Klimaanpassungsgesetz NRW wird nach aktuellem Stand ab dem 01.01.2027 die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zur kommunalen Pflichtaufgabe. Der vom Petenten angeführten Fürsorgepflicht trägt die Verwaltung dabei Rechnung.

In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung von Maßnahmen mit Fördermitteln im Verfahren selbstverständlich mit geprüft.